

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0035-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG):*Bundespersonal des Österreichischen Archäologischen Instituts:*

Im Entwurf ist nicht geregelt, auf welcher rechtlichen Grundlage die Bediensteten des Bundes ab 01.01.2016 im dann der ÖAW zugehörigen Österreichischen Archäologischen Institut verwendet werden, wie ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung gestaltet ist und wem die Dienst- und Fachaufsicht obliegt. Es geht auch nicht hervor, ob die Bediensteten im Personalplan des Bundes verbleiben.

Zu § 38 Abs. 7 letzter Satz FOG:

Es wird angeregt, die §§ 137 bis 140 des Universitätsgesetzes 2002 zwecks besserer Verständlichkeit mit einer Maßgabebestimmung für anwendbar zu erklären (wer ist „nutzende“ Einrichtung?).

Zu § 38 Abs. 12 FOG:

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Bediensteten des Bundes des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung sollen trotz Ausgliederung im Personalplan des Bundes, Personalstellenverzeichnis 1a, verbleiben.

§ 13 Abs. 1 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung des Personalplanes gemäß § 44 BHG 2013 normiert, dass Beamtinnen oder Beamte, die im Zuge einer Ausgliederungsmaßnahme einem ausgegliederten Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden, im Planstellenverzeichnis 1b zu systemisieren sind. Wie den Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 – und im Übrigen auch den Ausgliederungsrichtlinien des Bundes - zu entnehmen ist, ist für Vertragsbedienstete ab dem Ausgliederungszeitpunkt keine Vorsorge mehr im Personalplan zu treffen, weil sie zu Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der ausgegliederten Einrichtung werden. Die entsprechende Anzahl an Planstellen ist somit ab dem Ausgliederungszeitpunkt im Planstellenverzeichnis 1a ersatzlos zu streichen.

Die Schaffung einer Sonderbestimmung im Fall des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung als *lex fugitiva* ist daher abzulehnen.

Zu § 38 Abs. 14 und 15 FOG:

Das FOG lässt eine Regelung hinsichtlich der Zuweisung der Lehrlinge (Abs. 14) und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten (Abs. 15) zum Institut für Österreichische Geschichtsforschung insofern vermissen, als in Abs. 12 *leg.cit.* eine derartige Regelung für Beamtinnen und Beamte sowie für Bedienstete des Bundes geschaffen wurde.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung (Ziele 1-5):

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Zielformulierung (Ziel 2, 4 und 5):

Die vorliegenden Zielformulierungen beschreiben eher Maßnahmen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist. Dies betrifft auch den zweiten Teil der Zielformulierung des Zieles 1, entsprechende legislative Verankerungen der Ziele im UG beschreiben bereits eine Maßnahme.

Zielformulierung (Ziel 1):

Ausgangszustand und Zielwert weisen keinen identen Bezugsrahmen auf. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nicht gegeben zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen

Visualisierbarkeit im „Bericht zur internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ wird empfohlen, den Indikator zu überprüfen und den jeweiligen Ausgangs- /Zielzustand anzupassen und direkt vergleichbar zu machen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

14. August 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	C34cqV5S/o6Z3cSBI/zOzdbA2HJ7x8o66DoCmK4tm+acghXru8XqrO2mjmr5u0j1kF Uzn5NifJ0+erXkbR3Ycvy2PY/LEO60sS2EYWymqeOsFrGv7+k6b9lZZCd5+uRWutltZ NqMefQMFN6T6T5xNdbaZ5mSdtbgfK7tsXP3tgiUcjlRB4r3W8BS5ciJv9pT+BVLQp5j 3+h+Q11kZw6YmuUeBMAOhkfiO8wITfNpgWyu8VFgnugDXbwL8Pv5yPJYPyCipEQ0nNU jQrTR5glNO0JB9xLiAp3032ngx0qxDEH7YwjT5pbVjArl54DYSwDxiGLtRD7lrDVin Pu0ORww==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-17T08:21:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	